

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 1/2021

**1
2021
1**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 14.01.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 1 2

Bekanntmachung

14. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet
Senden“ für den Bereich Industriestraße 5 - 19, Senden
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Lfd.Nr. 2 5

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Brennereigelände
Palz“, Senden
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 3 8

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen

Lfd.Nr. 4 9

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Dezember 2020

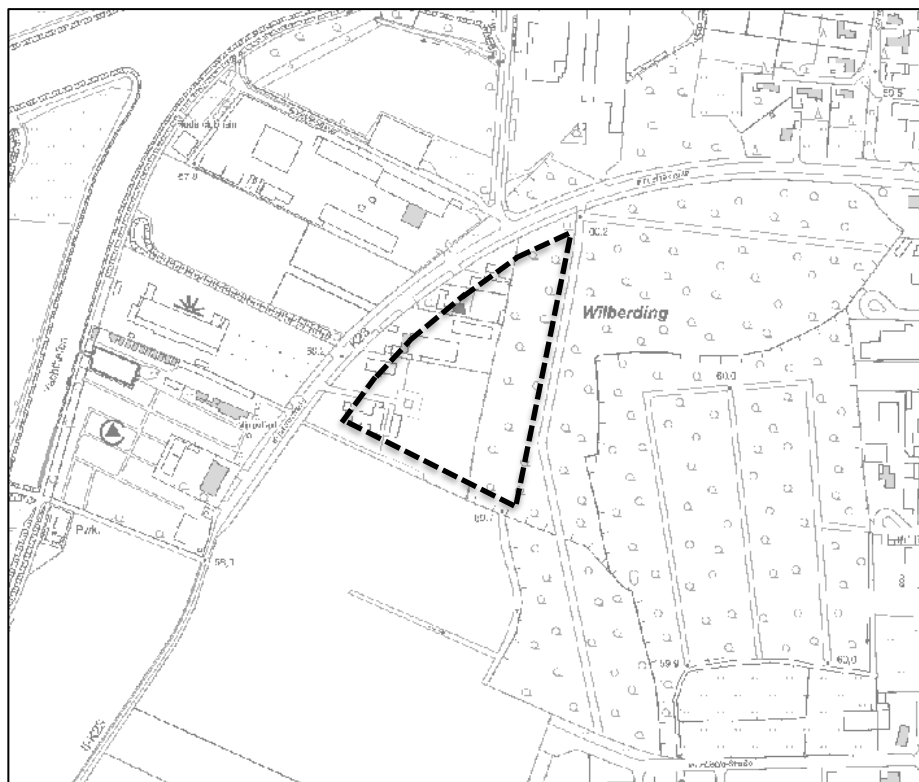
Lfd.Nr. 1

Bekanntmachung

14. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich Industriestraße 5 - 19, Senden

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Senden“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die notwendige Errichtung eines neuen Schalthausgebäudes auf dem Flurstück 189. Das bestehende Schalthausgebäude ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Im Falle des Weiterbetriebes ist nach Angaben des Betreibers die Versorgungssicherheit gefährdet. Mit den bestehenden Festsetzungen ist das Vorhaben nicht umsetzbar, da die vorhandenen Baugrenzen für die Errichtung des Neubaus nicht ausreichen.

Die Baugrenze umfasst den gesamten Änderungsbereich. Es soll insgesamt eine planungsrechtliche Situation mit vor- und zurückspringenden Baugrenzen vermieden werden. Deswegen sollen für den gesamten Änderungsbereich die Baugrenzen einen einheitlichen Abstand zu den äußeren Grundstücksgrenzen im Änderungsbereich erhalten.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 19.02.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Seit dem 17.03.2020 sind die Räume der Bauleitplanung aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 04.01.2021

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 2

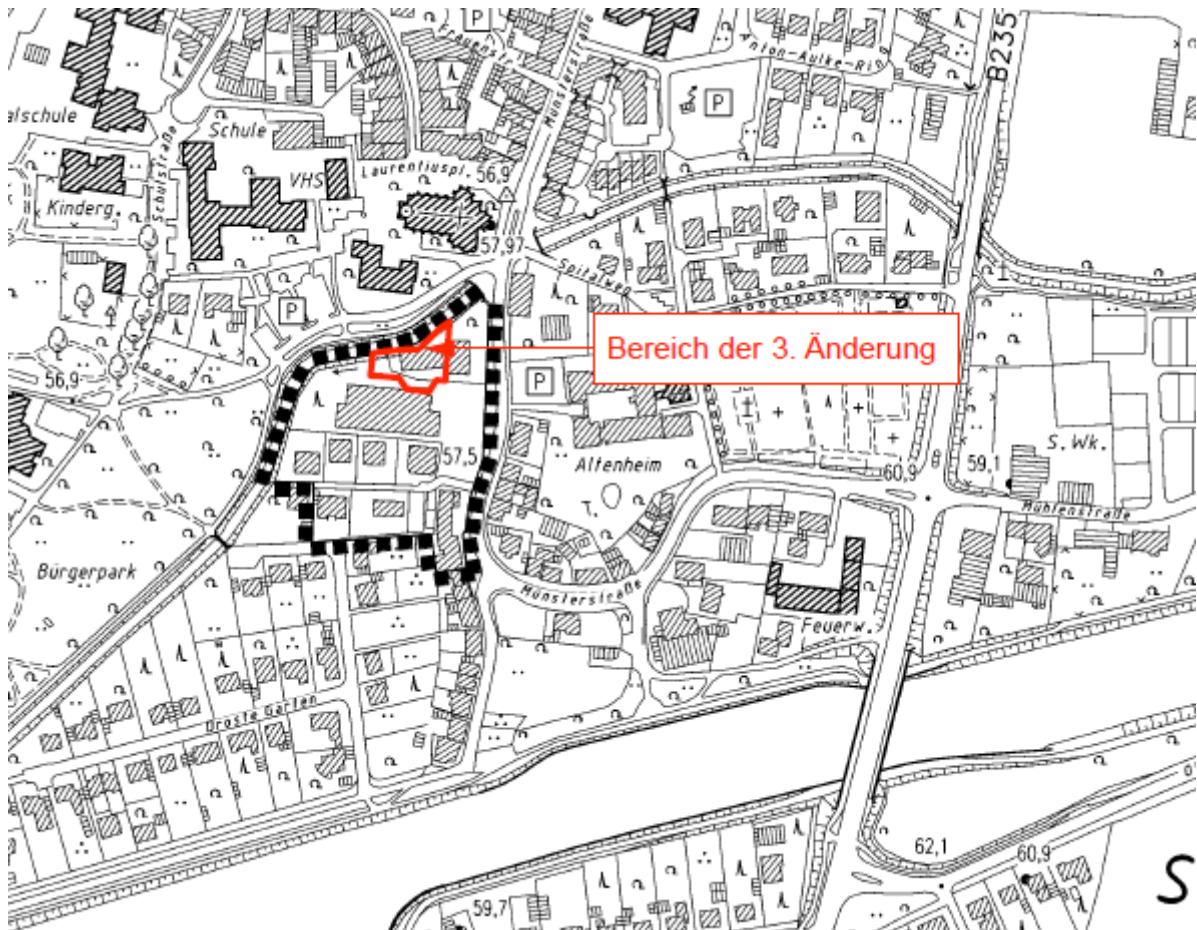
Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes

„Brennereigelände Palz“, Senden

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“ – ohne Maßstab

- c) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.07.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Brennereigelände Palz“ zu ändern.

Anlass und Ziel für die Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Lagererweiterung des bestehenden Getränkemarktes, um den Nahversorgungsstandort langfristig zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

- d) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 05.02.2021 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Seit dem 26.10.2020 ist das Rathaus aufgrund der COVID-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden, wann und in welchem Umfang das Rathaus wieder geöffnet wird.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden. Sämtliche Unterlagen diese Verfahrens stehen auch online auf der Homepage der Gemeinde Senden zum Download bereit:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -324 / -323 / -334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 13.01.2021



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 3

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, im Januar 2021

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Lfd.Nr. 4

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2020

In dem Monat Dezember 2020 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahrräder
- 2 Herrenfahrräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Schal
- 1 Handy
- 1 Geldbörse
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Herrenfahrräder
- 1 Geldbörse
- 1 Hund
- diverse Schlüssel

Senden, 13.01.2021



i. A. Kienapfel